

Informationen für Pilzsammelnde

Die wichtigsten Regeln zusammengefasst:

Welche Pilze darf ich sammeln? nicht besonders geschützte Arten in geringen Mengen für den eigenen Bedarf (max. 2 kg/ Sammelnden/Tag)
z.B.:

- Maronenröhrling
- Hallimasch

Besonders geschützte Arten in geringen Mengen für den eigenen Bedarf (max. 2 kg/ Sammelnden/Tag) gemäß der Ausnahmeregelung in der BArtSchVO:

- Steinpilz
- Pfifferling
- Birkenpilz und Rotkappe
- Morcheln
- Schweinsohr
- Brätling

Gewerbliches Sammeln ist generell untersagt.

Welche Pilze darf ich nicht sammeln?

- besonders geschützte Arten, für die keine Ausnahmeregelung gilt, wie z.B. Trüffel, Grünling, Kaiserlinge, Königs- und Sommer-Röhrlinge, März-Schecklinge und Safflinge
- ungenießbare, zu alte, zu junge oder nicht bestimmte Pilze sollten nicht beschädigt werden, da sie wertvolle Bestandteile des Ökosystems sind

Wo ist Pilzsammeln grundsätzlich verboten?

Insbesondere

- in Naturschutzgebieten und im Nationalpark Eifel
- in Forstkulturen, Forstdickungen, Saatkämpen und Pflanzgärten
- in ordnungsgemäß als gesperrt gekennzeichneten Waldbereichen
- auf landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Nutzzeit und ohne Einverständnis des Grundstücksberechtigten

Was muss ich beim Pilzsammeln beachten?

- Pilze so ernten, dass das Myzelgeflecht nicht beschädigt wird (abschneiden oder abdrehen)
- Rücksicht auf Mitmenschen, Wildtiere, Natur und Landschaft sowie Eigentums- oder Nutzungsrechte anderer nehmen
- Hunde im Wald abseits von Wegen an die Leine nehmen
- zum Schutz der Wildtiere nicht in den frühen Morgenstunden oder in der Dämmerung sammeln